



**Stellungnahme
zum**

**Referentenentwurf eines Bundesgesetzes
zur Verbesserung des Kinderschutzes
(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Dezember 2008

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e. V. zum Referentenentwurf eines Bundesgesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)

Die vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, mittels engmaschigerer systematischer Kontrolle, normierter Handlungsverpflichtungen und Befugnisregelungen den Kinderschutz weiter zu verbessern. Das ist vom Grundsatz her, angesichts schrecklicher Fälle wie Lara-Sophie in Schwerin oder Kevin in Bremen, nachvollziehbar. Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt alle sinnvollen gesetzlichen Maßnahmen, die dazu dienen, Risiken für Kinder und Jugendliche zu minimieren, Opfer von Vernachlässigung und Misshandlung zu werden.

Dieser Maßgabe entspricht der Entwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes aber nur sehr bedingt. **Bis auf zwei im Kern richtige Maßnahmen warnen wir dringend davor, einzelne Regelungen umzusetzen.** „Mehr Kontrolle verspricht besseren Kinderschutz“ - auf dieser Philosophie und Strategie basieren einige der vorgelegter Neuregelungen, insbesondere die zum verpflichtenden Hausbesuch und der Inpflichtnahme von nicht dem Kinder- und Jugendhilfesystems angehörenden Personengruppen zum Tätigwerden bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung. Unstrittig ist, dass sich die Jugendhilfe ihrer Kontrollpflicht und Kontrollaufgaben bewußt sein und diese rechtlich und fachlich angemessen umsetzen muss. Aus den im Entwurf vorgelegten Normierungen spricht aber geradezu die Weigerung, die Komplexität und Mehrdimensionalitäten eines gelingenden Kinderschutzes anzuerkennen. Aus dieser in der Fachwelt mittlerweile unstrittigen Auffassung resultiert die zwingende Schlussfolgerung, dass sich ein wirkungsvoller Kinderschutz technokratischen Pauschalvorgaben und verpflichtenden Vorgehensweisen entzieht. Man kann hier nur von einem – sicher gut gemeintem – Regelungsübermut sprechen, der aber die hohe Wahrscheinlichkeit beinhaltet, mit einzelnen Initiativen das Gegenteil dessen zu bewirken, was eigentlich intendiert ist.

Die bisher auf der Bundes- und den Länderebenen neu geschaffenen gesetzlichen Grundlagen für einen zielgerichteteren Kinderschutz haben eine geradezu beispiellose Entwicklungsdynamik in der Jugendhilfe aber auch in anderen Sozialsystemen ausgelöst. Das hat den professionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdung erheblich gefördert und qualitativ verbessert. Gleichzeitig sind auch erhebliche Defizite deutlich geworden, z. B. im Bereich wissenschaftlich fundierter Grundlagen, interner Verfahrensstandards, kommunaler Kooperationsstrukturen, Qualifikation der Fachkräfte. Spätestens seit Inkrafttreten des KICK im Oktober 2005 finden erhebliche Anstrengungen in der kommunalen Jugendhilfe und bei den leistungserbringenden Trägern statt, um diese identifizierten Wissens-/Verfahrens- und Umsetzungsdefizite zu beheben.

Davon zeugen eindrucklich die umfangreichen Qualifizierungsmaßnahmen, Praxisforschungsprojekte, Fachveranstaltungen, "runden Tische", kommunalen Kooperationsnetzwerke, Verfahrensvereinbarungen zwischen den Trägern u.s.w.. Im Zuge dieser Entwicklungen justieren sich die Institutionen und Fachkräfte des Jugend- und Gesundheitssystems im Hinblick auf ihre (gemeinsamen) Aufgaben und Verantwortlichkeiten für den Schutz von Kindern geradezu neu aus.

Der Anstieg im Bereich der ambulanten und stationären Erziehungshilfen sowie der Inobhutnahmen verdeutlicht, dass die öffentlichen Jugendhilfeträger bei Kindeswohlgefährdung und bei einem identifizierten Hilfebedarf tätig werden.

Die Botschaft an die Politik kann zum jetzigen Zeitpunkt nur lauten, der Kinder- und Jugendhilfe Zeit zu lassen, damit die eingetretenen Entwicklungen ihre Wirkungen entfalten können. Es darf nicht auf jedes identifizierte Defizit mit einer gesetzlichen Regelung reagiert werden, zumal die Träger der Jugendhilfe ihre Aufgaben im Rahmen der z.T. engen personellen und sächlichen Ressourcen umsetzen müssen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt im Grundsatz 2 Änderungen. Diese bedürfen aber der Korrektur und Differenzierung.

1. Art. 1, § 2 (Beratung und Weitergabe von Informationen durch Geheimnisträger)

Bereits nach bisher geltender Rechtslage ist eine Weitergabe von Informationen durch schweigepflichtgebundene Personen im Falle des § 34 StGB legitimiert. **Eine ausdrückliche Befugnisregelung ist zur Reduzierung von Unsicherheiten sinnvoll und wird von uns unterstützt.**

In der Begründung wird dieses Ziel auch ausdrücklich so benannt. Der Art. 1 § 2 geht aber in der vorgelegten Fassung weit darüber hinaus. Aus der in § 2 formulierten Norm ist zwingend abzuleiten, dass alle unter den § 203 StGB fallenden Personengruppen die Verpflichtung haben, vor einer Weitergabe zu prüfen, ob die Anhaltspunkte für eine Gefährdung gewichtig sind und die eigenen Mittel zur Gefährdungseinschätzung ausreichen. Ist dieses nicht der Fall haben sie bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Das sollen sie aber nur dann unmittelbar tun, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist.

Unter dem § 203 StGB sind Personen aus dem psycho-sozialen Arbeitsfeld und dem Gesundheitssystem subsumiert. Die o.g. Anforderungen an diese Personengruppen zu stellen, ist legitim und sie in Folge rechtlich mit einer expliziten Befugnisnorm zur Informationsweitergabe zu verknüpfen sinnvoll und orientierend.

Allerdings können nicht alle Personengruppen aus dem § 203 StGB gleichermaßen von den Verpflichtungen erfasst werden, denn es zählen auch z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater etc. dazu. Sie wären von diesen an sie gestellten Anforderungen schlichtweg überfordert. Auch wenn anzunehmen ist, dass diese Fälle in der Praxis sehr selten vorkommen, schlägt die Arbeiterwohlfahrt 2 Alternativen vor:

- a) Der Paragraph wird in der vorliegenden Form so umformuliert, dass er nur für Personengruppen aus dem psycho-sozialen Arbeitsfeld und dem Gesundheitssystem Anwendung findet.
- b) Der Paragraph bleibt in der vorliegenden Form bestehen und erhält eine Ergänzung in Form eines 3. Absatzes der lautet: "Zur entsprechenden Wahrnehmung der aus den Abs. 2 und 3 resultierenden Verpflichtungen ist eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen".

Diese Ergänzung ist insbesondere erforderlich, da im § 2 Abs. 2 die Normschwelle für die Befugnis zur Informationsweitergabe gegenüber der bisherigen Regelung deutlich abgesenkt wird. **Eine Mitteilungsbefugnis wird hier gem. Abs. 2 bereits dann ausgelöst, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefährdungseinschätzung erforderlich machen.** Da die Grenzen zwischen einer bereits vorliegenden Gefährdung und der Erfordernis einer Gefährdungseinschätzung im Einzelfall schwer zu ziehen ist, sollte die Hinzuziehung einer in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkraft bzw. das Prinzip des "Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte" gem. § 8a Abs. 1 grundsätzlich Anwendung finden.

2. Art. 2 Pkt. 2 - Änderung des § 86c SGB VIII

Die Ergänzungen des § 86c werden im Grundsatz begrüßt. Die Arbeiterwohlfahrt schlägt 2 Änderungen bzw. Ergänzungen vor:

1. **Im 2. Absatz Satz 1 ist "alle Daten" durch "die Daten" zu ersetzen.** Die Formulierung "alle Daten" suggeriert, dass alles das, was im Jugendamt über eine Familie bekannt und aktenkundig ist, an das übernehmende Jugendamt übermittelt werden kann und soll. Aus

datenschutzrechtlichen Gründen darf das aber nicht der Fall sein. Insofern sollten nur die Daten übermittelt werden, die tatsächlich "bewilligungsrelevant" sind. Das Übergabegespräch – unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten – eröffnet dann Möglichkeit der Übermittlung und Erörterung weiterer vertraulicher Informationen.

2. Im Abs. 3 ist eine Beteiligungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen zwingend mit aufzunehmen. Diese kann als Satz 3 angefügt werden: "Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist.

Folgende Änderungen werden von der Arbeiterwohlfahrt abgelehnt:

1. Art. 2 § 3 Abs. 1 – Informationspflichten für andere Berufsgruppen

Mit dieser Norm werden – geradezu auf eine laxen Weise – jedweden Personen, die außerhalb des Jugendhilfesystems in irgendeiner Weise mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen befasst sind, Handlungspflichten bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung auferlegt. Angesichts der massiven Verunsicherungen, die die Regelungen des § 8a SGB VIII im Hinblick auf die Garantenstellung der Fachkräfte der Jugendhilfe hervorgerufen haben, sind die Folgen dieser Regelung kaum abzusehen – und werden vom System der Jugendhilfe auch nicht beherrschbar sein.

1. Ganz davon abgesehen, dass eine "Generalverpflichtung" nicht sinnvoll ist, würde der hierdurch ausgelöste legitime Beratungsbedarf für die vielen unterschiedlichen Arbeitsfelder und Personengruppen nicht leistbar sein.

2. Es wird aus einem nachvollziehbaren Absicherungsbedürfnis der hier angesprochenen Personen voraussichtlich zu einer Flut von Meldungen an das Jugendamt kommen. Damit käme aber insbesondere im Zusammenhang mit der "Verpflichtung zum Hausbesuch" eine Arbeitsanforderung auf die Jugendämter zu, die die ohnehin schon restlos ausgereizten Personalressourcen endgültig kollabieren ließen.

In der Begründung werden diesem Absatz gerade 6 Zeilen gewidmet, aus denen lediglich hervorgeht, dass sich die Regelung insbesondere an Lehrer sowie Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung Jugendlicher beschäftigt sind, richtet.

Der Bundesgesetzgeber sollte, auch und/oder gerade nicht im Rückgriff auf eine vermeintliche und hier auch in Zweifel zu ziehende Regelungskompetenz des Bundes, auf diese Norm gänzlich verzichten. Sowohl im System der Gesundheitshilfe als auch in den Schulgesetzen sind mittlerweile in einigen Ländern entsprechende Regelungen geschaffen worden. Um hier bundeseinheitliche Standards zu etablieren, bleibt dem Bund aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt kein anderer Weg übrig, als hier zu entsprechenden Einigungen mit den Ländern zu kommen. Ein Mix aus unterschiedlichen bundes- und ländergesetzlichen Vorgaben würde nur zu Verwirrung führen, was dem Ziel eines effektiveren Kinderschutzes aber diametral entgegensteht.

Die Arbeiterwohlfahrt regt vielmehr an, Maßnahmen zu ergreifen, die der Qualifizierung dieser Personengruppen in Fragen des Kinderschutzes dienen, in dem in den jeweiligen Ausbildungs- und/oder Qualifizierungsgängen entsprechende Module mit aufgenommen werden.

2. Art. 2 Pkt. 1. a) – (§ 8a Abs. 1 Satz 2– Verpflichtender Hausbesuch)

Dem im Gesetzestext noch etwas verschleierte Ziel, der Einführung eines verpflichtenden Hausbesuches, wird in der Begründung der Schleier entrissen – dieser ist hier gemeint!

So heißt es in der Begründung: "..., dass das Jugendamt in den Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden sind, sich tatsächlich

mittels eines Hausbesuches einen unmittelbaren Eindruck von dem betreffenden Kind oder Jugendlichen und seiner persönlichen Umgebung verschafft."

Selbstverständlich ist der Hausbesuch, die unmittelbare Inaugenscheinnahme des Kindes in seiner persönlichen Umgebung, eine im Einzelfall notwendige Maßnahme. Deuten gewichtige Anhaltspunkte auf eine Gefährdungslage hin, hat sich die Fachkraft des Jugendamtes einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner Situation zu verschaffen. In der vorliegenden Form schafft die Vorgabe allerdings nur gefährliche Scheinsicherheiten. **Das Ziel, auf der einen Seite den Schutz von Kindern zu erhöhen und auf der anderen Seite Handlungsunsicherheiten der Institutionen und Fachkräfte zu reduzieren, wird hierdurch nicht erreicht. Die Verpflichtung** treibt die Fachkräfte der Jugendämter vielmehr vor die Wohnungstür der Eltern, lässt sie dann aber dort allein. In der Begründung selber wird ausgeführt, dass die Erfüllung dieser Pflicht ihre Grenzen an der grundgesetzlich verbrieften Unverletzlichkeit der Wohnung findet (Art. 13 GG) und die Bereitschaft des Wohnungsinhabers voraussetzt, den Zutritt zu gewähren. **Um eine eigene Entscheidung, was in der konkreten Situation die "richtige" Vorgehensweise ist, kommt das Jugendamt und die einzelne Fachkraft folgerichtig in jedem Fall nicht herum – sie wird lediglich prozessual verschoben.** Die Kontaktaufnahme zu den Eltern hat an dieser Schwelle aber bereits eine Zuspitzung erfahren, die einer möglichen weiteren Eskalationen Vorschub leistet und mehrheitlich dazu führen wird, dass sich die Personensorgeberechtigten nicht Hilfeangeboten öffnen, sondern sich im Gegenteil abschotten.

Ein Jugendamt muss zu jedem Zeitpunkt des Prozesses die (grundsätzlich risikobehaftete) Entscheidung im jeweiligen Einzelfall treffen können, wie es in (potentiellen) Gefährdungssituationen reagiert und interveniert. Es kommt auch niemand auf die Idee, Feuerwehrmänner per Bundesgesetz auf zwingende Vorgehensweisen in der Brandbekämpfung zu verpflichten. Komplexe und von Einzelfallspezifika geprägte Handlungserfordernisse können nicht mittels normativer Reaktionspflichten, die einer Dienstanweisung gleichkommen, gesteuert werden. Vielmehr haben sie ihre Verortung und Berechtigung nur in institutionellen Verfahrensregelungen. Auch unterhalb der Schwelle, die einen Verzicht auf den Hausbesuch legitimiert (...sofern der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird....) sind die Fachkräfte mit Fallkonstellationen konfrontiert, die andere Formen der Kontaktaufnahme und Überprüfung erfordern. Niedrigschwellige und im Einzelfall dem Kinderschutz dienlichere Interventionen würden durch die Pflicht zu einem Hausbesuch gefährdet oder gar zunichte gemacht.

3. Art. 2 Pkt. 1. b) – Änderungen im § 8a Abs. 2

Die veränderte Konstruktion des § 8a Abs. 2 ist auf Grund der neu geschaffenen Verpflichtung zu einem Hausbesuch im Abs. 2 notwendig geworden. Da die vorgelegte Änderung des Abs 1 von der Arbeiterwohlfahrt abgelehnt wird, besteht aus unserer Sicht in Folge auch keine Änderungserfordernis im Abs. 2.

Um trotzdem auf die vorgelegten Änderungen einzugehen:

a) Es kann sich im im **Art. 2 Pkt. 1 b) Satz 2** nur um ein Versehen in der Formulierung des Textes handeln. Die Personensorgeberechtigten oder das Kind bzw. der Jugendlichen sind im Rahmen der Gefährdungserörterung mit der "insoweit erfahrenen Fachkraft" grundsätzlich erstmal nicht mit einzubeziehen. Das würde eine gänzlich neue Praxis im Verfahren der Gefährdungseinschätzung erforderlich machen Diese würde aber aus der vorliegenden Fassung des Abs. 2 Satz 2, "*Dabei sind die Personensorgeberechtigten....*", resultieren. **Richtig müsste der 2. Satz heißen: " Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird."**

b) **Die Ergänzung im Satz 1, "...eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen..."** wäre im Grundsatz eine begrüßenswerte Klarstellung. Durch einschlägige fachliche Kommentierungen, die sich auf die Frage beziehen, für welchen Personenkreis von Kinder oder Jugendlichen die aus dem bisherigen Abs. 2 resultierenden Verpflichtungen gelten, ist diese aber hinreichend geklärt. Eine

gesetzliche Klarstellung ist, unter Würdigung aller Gesichtspunkte die für oder gegen eine Änderung zum jetzigen Zeitpunkt sprechen, aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Ebenso verhält es sich mit den Änderungen in 1. b) letzter Satz: Die bisherige Formulierung im § 8a Abs. 2 letzter Halbsatz, "...falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.", ist mittlerweile im Sinne der Konkretisierungen im Entwurf, "...das Jugendamt informieren, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen.", kommentiert und von der Praxis der Jugendhilfe als fachlicher Maßstab akzeptiert.

Grundsätzlich sollte zum jetzigen Zeitpunkt von Änderungen des § 8a SGB VIII aus genannten Gründen abgesehen werden.

Berlin, im Dezember 2008